



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2016
COM(2016) 403 final

2016/0188 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsausschuss, der mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzt wurde, in Bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene EU-Jordanien-Assoziationsabkommen (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) bildet den Rahmen für die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“). Mit dem Assoziationsabkommen wird eine Freihandelszone geschaffen, in der Jordanien ein sehr weitreichender bevorzugter Zugang zur EU eingeräumt wird: Nur sehr wenige Erzeugnisse sind vom zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt ausgeschlossen. Bislang blieben jedoch die jordanischen Ausfuhren in die EU hinter den Möglichkeiten dieses bevorzugten Zugangs zurück und bleiben auf einem beständig niedrigen Niveau. Die EU-Einfuhren aus Jordanien machten im Zeitraum von 2012 bis 2015 mit durchschnittlich 323 Millionen EUR nur 0,02 % der gesamten Wareneinfuhren in die EU aus. Für die jordanischen Ausfuhren war die EU im Jahr 2014 weltweit der fünftwichtigste Markt (4,1 % der jordanischen Gesamtausfuhren).

Der anhaltende Bürgerkrieg in Syrien hat zu komplexen, schwerwiegenden humanitären Problemen in der Region geführt: Schätzungen zufolge wurde mittlerweile über die Hälfte der syrischen Bevölkerung gewaltsam vertrieben, und mehrere Millionen Syrer sind über die Grenzen in benachbarte Länder geflüchtet. Der Umfang der Vertreibungen und die lang anhaltende Dauer des syrischen Konflikts hatten dramatische Auswirkungen auf die aufnehmenden Nachbarländer einschließlich Jordanien.

In Jordanien leben derzeit 1,265 Millionen Syrer (darunter 639 000 vom UNHCR registrierte Flüchtlinge) – das entspricht 20 Prozent der Bevölkerung vor der Krise. Für Jordanien stellt dies eine große Herausforderung und Belastung dar. Der Flüchtlingszustrom war ein bedeutender wirtschaftlicher Schock und könnte die Stabilität Jordaniens beeinträchtigen. Regionale Spannungen führten zu Störungen der herkömmlichen jordanischen Handelsmuster, zu einem Rückgang der Touristenzahlen und einem zögerlichen Investitionsklima. Aufgrund der regionalen Entwicklungen fiel das Wirtschaftswachstum 2015 auf 2,5 Prozent und war damit zu schwach, um angesichts der sehr hohen Arbeitslosenquoten Wirkung zu zeigen.

Die EU und andere Geber haben seit Beginn der Syrienkrise bedeutende humanitäre und sonstige Entwicklungshilfe in Jordanien geleistet. Auf der internationalen Unterstützerkonferenz für Syrien und die Region („Supporting Syria and the Region“) am 4. Februar 2016 in London bekraftigte die EU ihre fortgesetzte Bereitschaft, die Unterstützung für Jordanien in diesen Bereichen auszuweiten. Die EU hat ihre Absicht erklärt, ihre Hilfe für Jordanien im Rahmen eines Vertrags („Compact“) zu konsolidieren, der aktuell ausgearbeitet wird.

Vor diesem Hintergrund hat nun Jordanien der EU Vorschläge für einen *ganzheitlichen Ansatz* unterbreitet, der darauf abzielt, die syrische Flüchtlingskrise in eine Entwicklungsmöglichkeit mit beiderseitigem Nutzen für Jordanien und für syrische Flüchtlinge umzuwandeln. Den Vorschlägen liegt die Idee zugrunde, neben Maßnahmen Jordaniens zur Investitionsförderung und zur Erleichterung der Beteiligung von Flüchtlingen an der regulären Wirtschaft zusätzliche Beschäftigungs- und weitere wirtschaftliche Möglichkeiten für syrische Flüchtlinge zu schaffen, die aktuell in Jordanien leben. Dadurch werden positive Folgewirkungen (Spill-over-Effekte) für die jordanische Wirtschaft

insgesamt ebenso wie für die zukünftige syrische Wirtschaft nach der Beendigung des Konflikts erwartet. Die Vorschläge Jordaniens umfassen eine Reihe praktischer Maßnahmen zur Gewinnung von Investitionen und zur Belebung der Konjunktur in ausgewählten Entwicklungsgebieten innerhalb Jordaniens.

Im Rahmen der Konferenz in London erklärte Jordanien seine Absicht, syrischen Flüchtlingen die Teilnahme am regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen, und legte eine Reihe von Maßnahmen fest, die das Land ergreifen will, um in den kommenden Jahren etwa 200.000 Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge zu schaffen. Angesichts der Tatsache, dass die Erwerbsbevölkerung in Jordanien nach Schätzungen der Weltbank 2014 bei etwa 1,78 Millionen Menschen lag, würde diese Anzahl von Arbeitsplätzen etwa 11 % der derzeitigen Erwerbsbevölkerung entsprechen.

Jordanien erwartet von der internationalen Gemeinschaft – und insbesondere der EU – Unterstützung bei seinen dahingehenden Bemühungen. Ein wichtiger Bestandteil der jordanischen Vorschläge, der zur Umsetzung dieses Ziels beitragen soll, ist ein Antrag an die EU auf Lockerung der in den bilateralen Handelsbeziehungen anwendbaren präferenziellen Ursprungsregeln, um mehr Investitionen für auf den EU-Markt zielende Produktionstätigkeiten ins Land zu holen. Jordanien ist der Auffassung, dass die im Assoziationsabkommen vorgesehenen präferenziellen Ursprungsregeln in der Praxis ein Hemmnis für den Ausbau des jordanischen Handels mit der EU darstellen.

Die Kommission hat den Antrag Jordaniens geprüft und schlägt in Erwiderung darauf eine zeitlich begrenzte, gezielte Initiative zur Unterstützung Jordaniens durch erleichterten Zugang zum europäischen Markt vor. Dies soll in Form einer vorübergehenden Lockerung der Ursprungsregeln gemäß Protokoll Nr. 3 zum Assoziationsabkommen geschehen.

Diese Lockerung wird eine Reihe ausgewählter Erzeugnisse betreffen, die für Jordanien von Interesse sind, und als Alternative zu den bestehenden Regeln für die Produzenten in Jordanien zur Verfügung stehen. In einer ersten Phase würde die Lockerung bestimmten Bedingungen unterliegen, die sicherstellen sollen, dass die Lockerung nur den Ausführern zugute kommt, die unmittelbar zum Ziel der Gewährleistung zusätzlicher Arbeitsplätze für syrische Flüchtlinge beitragen. Diese Bedingungen betreffen den Produktionsort (in verschiedenen, von Jordanien festgelegten Entwicklungsgebieten und Industriegebieten) und den Einsatz eines Anteils syrischer Flüchtlinge an der Belegschaft der betreffenden Produktionsstätten (mindestens 15 % zu Beginn, ab dem dritten Jahr 25 %).

Bei den im Rahmen dieses Vorschlags bereitgestellten alternativen Ursprungsregeln handelt es sich um dieselben Regeln, die von der EU bei Einführen aus am wenigsten entwickelten Ländern gemäß der EBA-Initiative („Alles außer Waffen“) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) angewandt werden. Bei gewerblichen Waren bedeutet dies, dass der Grenzwert für die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, den jordanische Ausführer einhalten müssen, damit die Präferenzbehandlung in der EU gilt, deutlich erhöht wird (in der Regel auf bis zu 70 % statt 40 %). Bei Bekleidung basieren diese gelockerten Regeln auf dem Grundsatz der einfachen Umwandlung („single transformation“) statt auf dem Grundsatz der doppelten Umwandlung („double transformation“).

In einer zweiten Phase, wenn Jordanien das im Rahmen der Londoner Konferenz gesteckte Ziel der Schaffung von rund 200 000 Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge umgesetzt hat, könnten die EU und Jordanien diese Unterstützungsmaßnahme weiter vereinfachen, indem sie die Bedingungen hinsichtlich Produktionsort und Einsatz syrischer Arbeitskräfte in den betreffenden Produktionsstätten aufheben. In Anerkennung der

bedeutenden Anstrengungen Jordaniens zur Integration eines so beträchtlichen Anteils syrischer Flüchtlinge in den regulären Arbeitsmarkt der gesamten Wirtschaft würde damit die Möglichkeit zur Anwendung der alternativen Ursprungsregeln auf alle jordanischen Hersteller ausgeweitet. Für diese Änderung wäre ein neuer Beschluss des Assoziationsausschusses erforderlich.

Diese Initiative fällt nicht unter das REFIT-Programm.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Lockerung der Ursprungsregeln stellt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von den derzeitigen, gemäß dem Assoziationsabkommen im bilateralen Handel anwendbaren Ursprungsregeln dar. Sie sind vergleichbar mit den Ursprungsregeln, die auf den Präferenzhandel zwischen Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) anwendbar sind. Die Initiative ist so konzipiert, dass eine eindeutige Verknüpfung mit Bemühungen zur Unterstützung Jordaniens während der aktuellen Flüchtlingskrise gewährleistet wird und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge, die sich im Land aufhalten, geschaffen werden. Dadurch werden mögliche Auswirkungen auf laufende Verhandlungen zur Aktualisierung der im PEM-Zusammenhang angewandten präferenziellen Ursprungsregeln oder auf andere Länder, die gegebenenfalls eine vergleichbare Ausnahmeregelung auf bilateraler Grundlage beantragen, begrenzt.

2 RECHTSGRUNDLAGE UND ANGEMESSENHEIT

- **Rechtsgrundlage und Wahl des Rechtsinstruments**

Gemäß Artikel 39 des Protokolls Nr. 3 zum Assoziationsabkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 15. Juni 2006 können die Vertragsparteien die Bestimmungen des Protokolls durch einen gemeinsamen Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Jordanien ändern.

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat „[...] auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss [...] zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Das in Artikel 218 Absatz 9 AEUV vorgesehene Verfahren ist stets zu beachten, wenn die Bedingungen gemäß diesem Artikel erfüllt sind.

- **Angemessenheit**

Die vorgeschlagene Maßnahme zielt darauf ab, Jordanien im Zusammenhang mit der syrischen Flüchtlingskrise zu unterstützen, indem Anreize für zusätzliche Investitionen, Wirtschaftstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere für syrische Flüchtlinge in bestimmten Entwicklungsgebieten innerhalb des Landes geschaffen werden. Da Jordanien im Rahmen des Assoziationsabkommens bereits bevorzugten Zugang zum EU-Markt hat, stellt eine vorübergehende Lockerung der anwendbaren Ursprungsregeln die am

besten geeignete Möglichkeit dar, um die mit der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr in die EU verbundene Wirtschaftstätigkeit zu beleben und die Beschäftigung syrischer Flüchtlinge zu steigern.

3 ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen. Die EU hat ein starkes Interesse daran, Jordanien in der aktuellen Flüchtlingskrise zu unterstützen. Die vorgeschlagene Maßnahme stellt – zusätzlich zu humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe – eine zeitlich begrenzte, gezielte Initiative zur Unterstützung Jordaniens dar, indem Anreize für gesteigerte Investitionen und Beschäftigung auf solche Weise geschaffen werden, dass sie unmittelbar den während des anhaltenden Konflikts in Syrien aktuell in Jordanien lebenden syrischen Flüchtlingen zugutekommen.

Jordanien ist mit einem Anteil von 0,02 % an den Gesamteinlässen der EU ein sehr kleiner Anbieter auf dem EU-Markt und die Ausfuhrstruktur des Landes konzentriert sich auf eine begrenzte Anzahl von Sektoren wie Bekleidung (die hauptsächlich in die Vereinigten Staaten ausgeführt werden), Phosphate und Düngemittel auf Phosphatbasis, chemische Erzeugnisse, Maschinen sowie Verkehrsausrüstung. Die einzigen Sektoren, in denen der Anteil Jordaniens an den EU-Einfäßen den Wert von gerade einmal 0,1 % überschreitet, sind die Sektoren Düngemittel (Kapitel 31 – 1,28 %), chemische Erzeugnisse (Kapitel 28 – 0,33 %) sowie Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon (Kapitel 88 – 0,17 %). Angesichts dieses sehr geringen Handelsvolumens ist es sehr unwahrscheinlich, dass verstärkte Einfäßen im Rahmen dieser Initiative nachteilige Auswirkungen auf die EU-Produktion haben, wobei sie zu einem signifikanten Anstieg im Verhältnis zu Jordaniens eigenen Ausföhren beitragen können.

4 WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nach ihrer Aufnahme in das Assoziationsabkommen und ihrer Anwendung wird diese Initiative sowohl in Jordanien als auch an den EU-Grenzen gemäß ANHANG IIa Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Assoziationsabkommen, enthalten in ANHANG I des Entwurfs eines Gemeinsamen Beschlusses des Assoziationsausschusses EU-Jordanien, durchgeführt und überwacht.

Es werden lokale Prüfungen und Kontrollen sowie regelmäßige Berichtspflichten für Jordanien eingeführt. Parallel zur Prüfung des vorliegenden Entwurfs eines gemeinsamen

Beschlusses werden weitere Gespräche mit Jordanien über die Modalitäten der regelmäßigen Berichterstattung geführt; die Ergebnisse dieser Gespräche sollten sich in der vom Assoziationsausschuss genehmigten endgültigen Fassung des Gemeinsamen Beschlusses widerspiegeln. Die EU und Jordanien sollten ebenfalls prüfen, wie sich beim Ausbau der nationalen Kapazitäten und im zukünftigen Monitoringprozess gegebenenfalls einschlägige internationale Organisationen einbinden lassen, die über Expertenwissen in den unter den Gemeinsamen Beschluss fallenden Angelegenheiten verfügen. Dies gilt insbesondere für die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die im Zusammenhang mit dem Better-Work-Programm Jordanien umfangreiches Fachwissen gesammelt hat, für die ebenfalls am Better-Work-Programm in Jordanien beteiligte Internationale Finanz-Corporation und für die Weltbank.

Außerdem werden die EU und Jordanien vier Jahre nach der Anwendung von ANHANG IIa des Protokolls Nr. 3 zum Assoziationsabkommen eine Halbzeitüberprüfung gemäß ANHANG IIa Artikel 1 Buchstabe d des Protokolls Nr. 3 zum Assoziationsabkommen durchführen und die Möglichkeit zur Änderung des ANHANGS IIa durch Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Jordanien haben. Eine Änderung des ANHANGS IIa ist ebenfalls erforderlich, sofern Jordanien das Ziel der Schaffung von 200 000 Arbeitsplätzen für syrische Flüchtlinge erreicht und folglich beschlossen wird, das Programm auf das gesamte Land auszuweiten.

Die Anwendung des ANHANGS IIa des Protokolls Nr. 3 zum Assoziationsabkommen kann ausgesetzt werden, falls die Bedingungen für seine Anwendung nicht mehr erfüllt werden oder falls die Bedingungen für Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 und 26 des Assoziationsabkommens erfüllt sind.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsausschuss, der mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzt wurde, in Bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 89 des Abkommens wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse prüft.
- (2) Gemäß Artikel 92 des Abkommens wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der für die Durchführung des Abkommens zuständig ist und dem der Assoziationsrat seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen kann.
- (3) Gemäß Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens ist der Assoziationsausschuss befugt, für die Verwaltung des Abkommens sowie in den Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen.
- (4) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 26. März 2002 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits² wird der Standpunkt, den die Europäische Union (im Folgenden „EU“) im Assoziationsausschuss vertritt, vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 39 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 15. Juni 2006³ kann der Assoziationsausschuss beschließen, die Bestimmungen des Protokolls zu ändern.

¹ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 166.

² ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 1.

³ ABl. L 209 vom 31.07.2006, S. 31.

- (6) Das Haschemitische Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) hat der internationalen Gemeinschaft Vorschläge für einen ganzheitlichen Ansatz für eine wirtschaftlich orientierte Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise unterbreitet.
- (7) Im Rahmen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung Syriens und der Region am 4. Februar 2016 in London hat Jordanien seine Absicht erklärt, syrischen Flüchtlingen die Teilnahme am regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen, und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die das Land zur Schaffung von etwa 200 000 Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge ergreifen will.
- (8) Im Zusammenhang mit dieser Initiative hat Jordanien am 12. Dezember 2015 einen besonderen Antrag auf eine Lockerung der Ursprungsregeln im Rahmen des Abkommens eingereicht, um eine Steigerung der jordanischen Ausfuhren in die EU und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für syrische Flüchtlinge zu erreichen.
- (9) Im Rahmen der Prüfung des jordanischen Antrags hält es der Rat im Namen der EU für gerechtfertigt, zusätzlichen Ursprungsregeln zuzustimmen, die gemäß den Bedingungen in Anhang I des Entwurfs eines Gemeinsamen Beschlusses des Assoziationsausschusses insbesondere im Hinblick auf maßgebliche Erzeugnisse und Produktionsstätten sowie die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge als Alternative zu den Ursprungsregeln gemäß Anhang II des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen für Einfuhren aus Jordanien bereitgestellt werden sollten; bei diesen alternativen Regeln sollte es sich um dieselben Regeln handeln, die bei EU-Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern gemäß der APS/EBA-Initiative angewandt werden.
- (10) Anhang 1 des Entwurfs eines Gemeinsamen Beschlusses des Assoziationsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, sollte bis zum 31. Dezember 2026 gelten und es sollte eine Halbzeitüberprüfung durchgeführt werden, die es den Vertragsparteien ermöglicht, durch Beschluss des Assoziationsausschusses Anpassungen vorzunehmen.
- (11) Die Umsetzung des Ziels der Schaffung von rund 200 000 Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge durch Jordanien sollte als bedeutender Meilenstein erachtet werden, und zwar auch im Hinblick auf die Durchführung des dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurfs eines Gemeinsamen Beschlusses des Assoziationsausschusses. Sobald dieses Ziel erreicht ist, werden die EU und Jordanien entsprechend eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Beschlusses auf alle unter den Gemeinsamen Beschluss fallenden Erzeugnisse, die in Jordanien erzeugt werden, ohne die Anforderung zur Erfüllung der besonderen Bedingungen gemäß Anhang I Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfs des Gemeinsamen Beschlusses in Betracht ziehen.
- (12) Die Anwendung des Anhangs 1 des Entwurfs des Gemeinsamen Beschlusses sollte mit angemessenen Überwachungs- und Berichtspflichten einhergehen und kann ausgesetzt werden, falls die Bedingungen für die Anwendung des Anhangs nicht mehr erfüllt sind oder falls die Bedingungen für Schutzmaßnahmen erfüllt sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Europäische Union innerhalb des gemäß Artikel 92 des Abkommens eingesetzten Assoziationsausschusses EU-Jordanien im Hinblick auf eine Änderung des

Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vertritt, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Assoziationsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*